

**Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 VermAnlG**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 4. September 2020 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1.	<b>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Bei den angebotenen GmbH-Anteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH handelt es sich um Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG, also Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren. Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: <i>KommPakt - Beteiligungsmodell der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH</i>
2.	<b>Anbieter</b>	ENTEKA AG, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt („ <b>ENTEKA AG</b> “)
	<b>Emittent</b>	ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt („ <b>Emittentin</b> “)
	<b>Geschäftstätigkeit des Emittenten</b>	Die Emittentin soll Aktien an der e-netz Südhessen AG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt („ <b>Netzgesellschaft</b> “) auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Konzessionskommunen an dieser von ihnen damit mittelbar gehaltenen Beteiligung erwerben und halten. Die Geschäftsstrategie der Emittentin zielt auf die Förderung des langfristigen Werts der Netzgesellschaft und ihres Netzvermögens ab. Die Emittentin selbst soll ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der Netzgesellschaft haben. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Emittentin ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite verschafft. Über das Halten und Verwalten ihrer Aktien an der Netzgesellschaft hinaus, soll die Emittentin Beteiligungserträge in Form einer Ausgleichszahlung gemäß § 304 Abs. 2 S. 1 AktG („ <b>Ausgleichszahlung</b> “) auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags („ <b>GAV</b> “) zwischen der Netzgesellschaft und der ENTEKA AG erzielen und diese nach Abzug ihrer Betriebsausgaben, Kosten und Steuern an die Konzessionskommunen ausschütten.
3.	<b>Anlagestrategie</b>	Anlagestrategie ist es, die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft bis zu einer Grenze von 25,1% auszuweiten. Überschreitet das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen jedoch nicht ca. 59,76 % der in allen Gemeindegebieten zum 31. März 2020 vorhandenen Strom- und Gaszähler („ <b>Zähler</b> “), so erwirbt die Beteiligungsgesellschaft exakt 15 % des Gesamtbetrags der Aktien an der Netzgesellschaft. Das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen bildet sich in der Anzahl der von ihnen erworbenen GmbH-Anteile ab. Die Anzahl der von der jeweiligen Konzessionskommune maximal zu erwerbenden GmbH-Anteile hängt vom Umtauschverhältnis ab. Nach dem Umtauschverhältnis können die Konzessionskommunen für je zehn (10) Zähler eine Beteiligungshöhe an der Gesellschaft zum Marktwert zu erwerben, die durchgerechnet ca. 0,63 Aktien an der Netzgesellschaft entspricht, wobei die Zuteilung proratarisch erfolgt, soweit die Zahl an Zählern keine vollen zehn (10) erreicht. Sofern sich aufgrund des Umtauschverhältnisses keine volle Anzahl an GmbH-Anteilen ergibt, zu deren Erwerb die jeweilige Konzessionskommune berechtigt ist, wird auf den nächsten vollen GmbH-Anteil abgerundet. Jeder GmbH-Anteil vermittelt durchgerechnet eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft von 0,606 Aktien.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik der Beteiligungsgesellschaft besteht darin, mindestens 15 % bis maximal 25,1 % am Grundkapital der Netzgesellschaft zu erwerben. Die konkrete Höhe der Beteiligung steht noch nicht fest und hängt unmittelbar vom Erwerbsverlauf des Beteiligungsangebots ab.
	<b>Anlageobjekt</b>	Das Anlageobjekt dieser Vermögensanlage besteht in den Aktien an der Netzgesellschaft, welche die Beteiligungsgesellschaft erwerben wird.
4.	<b>Laufzeit</b>	Die angebotene Vermögensanlage hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren („ <b>Mindestlaufzeit</b> “) ab Abschluss eines zwischen der ENTEKA AG und den Konzessionskommunen vereinbarten Konsortialvertrags („ <b>Konsortialvertrag</b> “) im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049). Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit soll sie grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für alle Konzessionskommunen gleichzeitig.
	<b>Kündigungsfrist</b>	Eine <u>ordentliche</u> Kündigung des Konsortialvertrags durch eine Konzessionskommune ist erstmals 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) und anschließend mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Enddatum alle zehn Jahre durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin möglich. Erstmals mit Wirkung für das zum 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr und anschließend regelmäßig im Abstand von fünf Jahren können die ENTEKA AG und die Netzgesellschaft die Höhe der Ausgleichszahlung anpassen bzw. nach dem Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. Vereinbaren die ENTEKA AG und die Netzgesellschaft in diesem Fall die Ausgleichszahlung zu verringern, sind die Konzessionskommunen innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Änderung des GAV im Handelsregister zur Kündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der ENTEKA AG berechtigt. Die ENTEKA AG als auch die Konzessionskommunen sind kraft Gesetzes berechtigt, den Konsortialvertrag und mithin die Vermögensanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihnen den Verbleib in der Beteiligungsgesellschaft unzumutbar macht, außerordentlich fristlos zu kündigen und dadurch vorzeitig aus der Beteiligungsgesellschaft auszuscheiden.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Im Rahmen des zwischen der ENTEKA AG und der Netzgesellschaft abgeschlossenen GAV muss die Netzgesellschaft sämtliche jährlichen Gewinne an die ENTEKA AG abführen. Aufgrund ihrer Stellung als außenstehende Aktionärin erhält die Emittentin jedoch von der ENTEKA AG eine jährliche feste Ausgleichszahlung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 in Höhe von EUR 79,26 (netto) je Aktie an der Netzgesellschaft abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Die Emittentin wird die nach Abzug der Kosten verbleibenden Gewinne in Form einer jährlichen Gewinnausschüttung an die beteiligten Konzessionskommunen ausschütten („ <b>Gewinnausschüttung</b> “). Die Gewinnausschüttung erfolgt jeweils im Folgejahr für das abgelaufene Geschäftsjahr, erstmals also im Jahr 2022 für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Geschäftsjahr 2021. Im Falle einer ordentlichen Kündigung im Jahr 2049 endet die Berechtigung zum Erhalt von Gewinnausschüttungen zum 31. Dezember 2048. Bis dahin wird bei einer vollständigen Beteiligung der Anleger an der angebotenen Vermögensanlage ein ausschüttungsfähiger Brutto-Gesamtüberschuss der Emittentin in Höhe von insgesamt bis zu EUR 24.187.798,00 erwartet ( <i>Prognose</i> ). Dieser Wert verteilt sich auf die Gesamtzahl der bis zu 41.833 ausgegebenen GmbH-Anteile der Emittentin sowie die Anzahl der Laufzeitjahre innerhalb des Prognosezeitraums von 28 Jahren. Dabei variiert die konkrete Höhe der Auszahlung je Laufzeitjahr leicht.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Eine Rückzahlung der von den Konzessionskommunen erbrachten Kaufpreise und Ausgabebeträge ist nicht vorgesehen. Zudem ist zum Ende der Mindestlaufzeit keine Liquidation der Emittentin vorgesehen. In den gesetzlich bestimmten Fällen der Auflösung der Emittentin wird das Liquidationsvermögen an die Konzessionskommunen ausgekehrt. Zudem erhalten diese für den Fall ihres Ausscheidens als Gesellschafter den Rückerwerbskaufpreis in Höhe des im Konsortialvertrag festgelegten Marktwerts der GmbH-Anteile („ <b>Rückerwerbskaufpreis</b> “). Als Marktwert definiert der Konsortialvertrag für jeden GmbH-Anteil an der Emittentin einen Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Emittentin (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Emittentin, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des GmbH-Anteils zum Gesamtstammkapital entspricht („ <b>Marktwert</b> “). Der Marktwert des Eigenkapitals der Emittentin wird turnusmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen des GAV gutachterlich in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen berechnet und gilt für alle Gesellschafter bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung als verbindlich. Scheidet eine Konzessionskommune auf Grund einer Anpassung der Ausgleichszahlung aus, ist der Rückerwerbskaufpreis der auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierte Marktwert.

5.	<p><b>Risiken</b> (Prospekt, Abschnitt 4, Seiten 64 ff.)</p>	<p><b>Eine Konzessionskommune bzw. kommunale Tochtergesellschaft geht mit dem Erwerb der Vermögensanlage eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Verpflichtung ein. Sie sollte daher alle in Betracht kommenden in ihre Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Sie wirken sich auf eine kommunale Tochtergesellschaft als Anleger genauso aus wie auf die sich ansonsten beteiligende Konzessionskommune, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargestellt wird.</b></p>
	Maximalrisiko	Das maximale Risiko einer sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Konzessionskommune besteht darin, dass es über den Totalverlust des auf die Geschäftsanteile gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags hinaus zu einer Überschuldung der Konzessionskommune kommen kann. Die Überschuldung kann wiederum zu kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 137 ff. der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“) führen. Im Falle einer Beteiligung über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft besteht das maximale Risiko für diese darin, dass es über den Totalverlust des auf die Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags hinaus zu einer Insolvenz der Tochtergesellschaft kommen kann.
	Haftungsrisiko	Eine persönliche Haftung der beteiligten Konzessionskommunen für Verbindlichkeiten der Emittentin ist grundsätzlich ausgeschlossen. So haftet die Emittentin gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG nach ihrer Eintragung ins Handelsregister gegenüber ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Hiervon ausgenommen ist eine mögliche Haftung der beteiligten Konzessionskommune aus rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Gunsten der Emittentin (z. B. der Übernahme von Bürgschaften, Garantieverträgen, Schuldbeträgen, Patronatserklärungen oder der Vereinbarung von Unterlassungs- und Leistungspflichten), sofern solche gesondert vereinbart werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gläubiger der Emittentin zudem auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen durchgreifen bzw. haften diese für die Verbindlichkeiten der Emittentin. Rufen die beteiligten Konzessionskommunen durch ihr Verhalten die Insolvenz der Emittentin hervor oder vertiefen sie diese, so haften sie der Emittentin in Höhe des von ihnen angerichteten Schadens (sog. Existenzvernichtungshaftung). Die Gläubiger der Emittentin können zudem auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen durchgreifen, wenn es diese zu einer sogenannten Vermögensvermischung kommen lassen, bei der es dem Rechtsverkehr nicht mehr möglich ist das Vermögen der Emittentin von dem der beteiligten Konzessionskommunen abzugrenzen. Einer Rechtsansicht zufolge kann eine Konzessionskommune überdies im Insolvenzfall auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die von ihr gehaltene Emittentin einstandspflichtig werden. Sollte ein Gericht diese Ansicht teilen, könnten Konzessionskommunen für die Emittentin einstandspflichtig werden, wenn diese Insolvenz anmelden muss. Einstandspflichtig ist eine Konzessionskommune gleichfalls, wenn die Emittentin ohne Gewinnverwendungsbeschluss Zahlungen an sie leistet und dies zu einer Unterdeckung der Stammkapitalziffer führt. In diesem Fall muss die betreffende beteiligte Konzessionskommune die Unterbilanz ausgleichen. Die Haftung kann eine Konzessionskommune sogar im Falle eines Totalverlusts ihrer geleisteten Kapitaleinlage treffen. Daher besteht die Gefahr, dass das sonstige Vermögen der betreffenden beteiligten Konzessionskommune nicht zur Erfüllung seiner Haftungsverbindlichkeiten ausreicht. Dies kann bei einer Konzessionskommune zu einer Überschuldung mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts führen. Im Falle einer Beteiligung über eine kommunale Tochtergesellschaft könnte dies zur Insolvenz führen.
	Risiko der Eingeschränkten Handelbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkeit	GmbH-Anteile sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Der Markt für den Handel mit GmbH-Anteilen ist weitaus weniger voluminös und hat auch weitaus weniger Marktteilnehmer als etwa ein organisierter Markt zum Handel von Aktien. Eine Veräußerung des Anteils durch eine Konzessionskommune ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Aufgrund der geringen Handelsvolumina und der gesellschaftsvertraglich festgelegten Einschränkungen, insbesondere der Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten der ENTEGA AG ist die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der GmbH-Anteile stark eingeschränkt.
	Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs	Angesichts eines intensiven Wettbewerbs um Konzessionsgebiete könnten die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft in Zukunft und vor allem im Jahr 2025 Konzessionen verlieren und im Anschluss daran zur Übertragung ihrer Netze verpflichtet sein. Für die hieraus erlittenen wirtschaftlichen Nachteile könnte sie auf Grund rechtlicher Unsicherheiten keine ausreichende Kompensation erhalten. Zugleich entfallen auch Netzentgelte und insbesondere die regulatorische Eigenkapitalverzinsung für das jeweilige Konzessionsgebiet, die die Netzgesellschaft zuvor noch von den Netznutzern einnehmen konnte. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der ENTEGA AG auswirken, die Ausgleichszahlung zu leisten und somit zu einer Verminderung der den Konzessionskommunen zustehenden Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.
	Finanzierungsrisiko	Die ENTEGA AG wird der Emittentin zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft ein bzw. mehrere Darlehen gewähren („ <b>ENTEGA Darlehen</b> “). Das ENTEGA Darlehen verrechnet sie mit dem Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung des Kaufpreises für die Aktien an der Netzgesellschaft. Die ENTEGA AG hat später das Recht, im Auftrag der Emittentin Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit der das ENTEGA Darlehen sowie weitere etwaig gewährte Gesellschafterdarlehen abgelöst werden können. Im Konsortialvertrag verpflichten sich die Konzessionskommunen vorab, dem Abschluss einer solchen Fremdfinanzierung zuzustimmen. Möglicherweise kann eine solche Fremdfinanzierung nur zu Konditionen abgeschlossen werden, die für die Emittentin weniger vorteilhaft sind. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einer Verminderung der ihnen zustehenden Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.
6.	<b>Emissionsvolumen</b>	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 14.786.397,45 („ <b>Gesamtemissionsvolumen</b> “). Das Gesamtemissionsvolumen setzt sich zusammen aus den an die ENTEGA AG zu zahlenden Kaufpreisen zum Erwerb der angebotenen GmbH-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft. Der Kaufpreis je GmbH-Anteil beträgt EUR 357,03.
	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Den Konzessionskommunen werden GmbH-Anteile zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00 am Stammkapital der Emittentin angeboten. Ziel der Anbieterin ist es sicherzustellen, dass die auf Grund des Umtauschverhältnisses auf jeden Geschäftsanteil entfallende Anzahl an Aktien an der Netzgesellschaft konstant 0,606 beträgt und somit der Kaufpreis je Serie A-Anteil stets EUR 357,03 beträgt. Daraus ergibt sich eine Anzahl von maximal 41.415 Geschäftsanteilen.
7.	<b>Verschuldungsgrad</b>	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnender Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da die Emittentin erst am 19. Februar 2020 gegründet wurde und noch keinen Jahresabschluss aufgestellt hat.
8.	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Die Emittentin selbst ist nicht operativ bzw. werbend auf einem Markt tätig. An die Stelle einer Zinszahlung tritt bei der Emittentin die Gewinnausschüttung und an die Stelle der Rückzahlung tritt bei der Emittentin die Zahlung des Rückerwerbskaufpreises durch die ENTEGA AG bzw. die Auszahlung des anteiligen Liquidationsvermögens im Falle der Liquidation der Emittentin. Für die Aussichten auf Zahlung der Gewinnausschüttung, des Rückerwerbskaufpreises bzw. des Liquidationsvermögens kommt es auf die Marktbedingungen der ENTEGA AG, ihrer im ENTEGA-Konzern zusammengefassten Tochtergesellschaften sowie die Wertentwicklung der Netzgesellschaft, an. Der ENTEGA-Konzern ist ein Energie- und Infrastrukturdienstleister mit der Region Südhessen als zentralem Markt und darüber hinaus auch einer der größten bundesweiten Ökostromanbieter. Die Netzgesellschaft ist im Wesentlichen ein Versorgungsnetzbetreiber, der die in seinem Eigentum befindlichen Strom- bzw. Gasnetze zur Verteilung an Endverbraucher auf dem Energiemarkt in der Rhein-Main-Neckar Region betreibt. Die Treiber der Marktbedingungen für den ENTEGA-Konzern und der Netzgesellschaft sind im Wesentlichen die energiepolitischen und regulatorischen Rahmenbedingungen, der zunehmende Wettbewerb bei der Konzessionsvergabe und letztlich die weitere Entwicklung des Energiemarkts hinsichtlich seines Wachstums, Stabilität des Lösungsgeschäfts und Glasfaserausbau. <u>Hinsichtlich der Zahlung des Rückerwerbskaufpreises sowie des Liquidationsvermögens wirken sich Veränderungen dieser Treiber der Marktbedingungen folgendermaßen aus:</u> Verschlechtern sich diese Treiber für die Netzgesellschaft, reduziert sich der Wert ihrer Aktien und damit der Marktwert der GmbH-Anteile im Falle einer Zahlung des Rückerwerbskaufpreises bzw. ein mögliches Liquidationsvermögen im Falle der Liquidation der Emittentin. Dies könnte bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Für den Fall, dass sich die

		<p>Ertragslage der Netzgesellschaft besser entwickelt als angenommen, steigert sich auch der Wert ihrer Aktien. Folglich stiege auch der Rückerwerbskaufpreis an. Blieben die Marktbedingungen unverändert, so wäre auch der Rückerwerbskaufpreis konstant, wenn sich zudem noch sonstige für eine Bewertung der Netzgesellschaft nach den Grundsätzen des IDW S1 relevante Parameter nicht ändern.</p> <p><u>Hinsichtlich der Zahlung der Gewinnausschüttung gilt Folgendes:</u></p> <p>Für den Fall, dass sich die Treiber für die Marktbedingungen der Netzgesellschaft und des ENTEGA-Konzerns besser entwickeln als angenommen oder genauso gut bzw. nur unwesentlich schlechter als angenommen, hat dies bis zum 31. Dezember 2028 keine Auswirkungen auf die Zahlung der Gewinnausschüttungen, da diese dem Grunde nach unveränderlich festgelegt wurde. Für den Fall, dass sich die Bedingungen für die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft, des ENTEGA-Konzerns und damit der Emittentin deutlich schlechter entwickeln als angenommen, hätte dies für diesen Zeitraum nur dann eine Auswirkung auf die Zahlung der Gewinnausschüttung, wenn die ENTEGA AG nicht mehr in der Lage wäre, die feste Ausgleichszahlung an die Emittentin auszus zahlen. In diesem Falle könnte es auch zu einem vollständigen Verlust des gezahlten Kaufpreises für die Vermögensanlage kommen. Nach dem 31. Dezember 2028 könnte es bei einer Verschlechterung der Treiber der Marktbedingungen der Netzgesellschaft zu einer Verringerung der Ausgleichszahlung und damit der Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen kommen, wenn die Ausgleichszahlung im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung angepasst wird. Der diesbezüglich maßgeblich Treiber ist hierbei, ob sich die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft bei Konzessionsvergaben durchzusetzen können. Gelingt es ihnen, den Bestand an Konzessionen noch auszubauen, kann dies sogar eine Steigerung der Ausgleichszahlung nach sich ziehen. Können sie ihren Bestand an Konzessionen halten und bleiben die übrigen Marktbedingungen gleich, bleibt die Ausgleichszahlung der Höhe nach unverändert.</p>
9.	<b>Kosten und Provisionen</b>	<b>Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Prospekt zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage werden keine Provisionen, insbesondere keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.</b>
	Platzierungsphase (Emission d. Vermögensanlage)	Für jede Konzessionskommune, die sich an der Emittentin beteiligen will, entstehen zusätzlich zu dem an die ENTEGA AG zu zahlenden Kaufpreis weitere Kosten in Gestalt anteiliger Notargebühren, Überweisungsgebühren, Beratungskosten oder ggf. auch Finanzierungskosten.
	Bestandsphase	Während des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2049 fallen bei der Emittentin laufende Verwaltungskosten in jährlicher Höhe von voraussichtlich rund EUR 75.000 ( <i>Prognose</i> ) an. Hierunter fallen insbesondere die Erstattung von Auslagen für ihre Geschäftsführer, die den Mitgliedern eines nach dem Konsortialvertrags einzusetzenden Ausschusses zu zahlenden Sitzungsgelder, Versicherungsprämien für eine D&O Versicherung der Geschäftsführung, Kosten für kaufmännische Dienstleistungsentgelte sowie die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin sowie die Zinsen für das ENTEGA Darlehen und dessen Ablösung. Diese Kosten trägt die Emittentin selbst. Sie vermindern unmittelbar das Jahresergebnis der Emittentin und damit mittelbar auch die Gewinnausschüttungen an die Konzessionskommunen.
10.	<b>Anlegergruppe</b>	Die Anlegergruppe bilden die Konzessionskommunen. Dies sind ausschließlich Städte und Gemeinden, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet oder auch Ortsteile Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft abgeschlossen wurden. Die Konzessionskommunen können die Vermögensanlage entweder selbst erwerben oder über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft und sich so erstmals unmittelbar als Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Für die Zwecke dieser Vermögensanlage werden die Konzessionskommunen als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG eingestuft. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Konzessionskommunen, die in der Lage sind, einen Totalverlust des von ihnen geleisteten Kaufpreises sowie der Gefährdung ihres sonstigen Vermögens durch weitere zusätzliche, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen hinzunehmen. Die unmittelbare Beteiligung an der Emittentin und die damit verbundene mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft zielen auf ein langfristiges unternehmerisches Engagement der Konzessionskommunen ab. Das Angebot richtet sich an Konzessionskommunen mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen, die bereits über Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen oder sich die für eine Anlage in Vermögensanlage erforderlichen Kenntnisse verschaffen können. Konzessionskommunen, die sich zur Investition in die angebotene Vermögensanlage entscheiden, sollten insbesondere in der Lage sein, die mit einer Investition in die angebotenen Vermögensanlagen verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können und somit den Anforderungen an eine Investition in Vermögensanlagen gerecht zu werden.
11.	<b>Besicherung</b>	Die GmbH-Anteile an der Emittentin werden nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.
12.	<b>Gesetzliche Hinweise</b>	
	BaFin	Die <i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)</i> prüft nicht die inhaltliche Richtigkeit des VIB.
	Prospekt und VIB	Eine Konzessionskommune erhält das VIB, den Prospekt sowie evtl. Nachträge kostenlos unter <a href="https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen">https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen</a> . Zudem kann sie das VIB und den Prospekt sowie evtl. Nachträge hierzu kostenlos bei der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt anfordern.
	Jahresabschluss	Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offen gelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse erhält eine Konzessionskommune kostenlos unter <a href="https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen">https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen</a> oder unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> .
	Prospekt	Eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage sollte die Konzessionskommune auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.
	Ansprüche	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des Öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
13.	<b>Sonstiges</b>	<b>Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar. Insbesondere ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Prospekts.</b>

**Bestätigung:**

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige(n) ich/wir als gesetzliche(r) Vertreter der nachstehend genannten Kommune oder deren Tochtergesellschaft, die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen zu haben.

Name der Kommune (sowie ggf. Firma ihrer Tochtergesellschaft): \_\_\_\_\_

Name und Funktion Unterzeichner: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift (Vertretungsberechtigter) \_\_\_\_\_

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.